

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Schutz von
externen Arbeitskräften, die beim Einsatz in Anlagen, in
denen ionisierende Strahlungen verwendet werden, strahlen-
exponiert sind

KOM(89) 376 endg.; Ratsdok. 5151/90

-2-

210/90

-2-
-1-

Drucksache 210/90

BEGRÜNDUNG

1. Artikel 2 Buchstabe b des Euratom-Vertrags legt fest, daß es eine der grundlegenden Aufgaben der Gemeinschaft ist, einheitliche Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte aufzustellen und für ihre Anwendung zu sorgen. Kapitel III des Zweiten Titels des Euratom-Vertrags befaßt sich mit dem Gesundheitsschutz. Gemäß Artikel 31 des Vertrags hat der Rat seit 1959 nacheinander Richtlinien zur Festlegung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen erlassen. Die zur Zeit geltenden Grundnormen sind in der Richtlinie 80/836/Euratom des Rates vom 15. Juli 1980, in der Fassung der Richtlinie 84/467/Euratom des Rates vom 3. September 1984 festgelegt.

2. Die von den Mitgliedstaaten gemäß diesen Richtlinien festgelegte Regelung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes betrifft sowohl die Arbeitskräfte, die unmittelbar von den Betreibern der mit einem Expositionsrisiko verbundenen Anlagen beschäftigt werden als auch das Fremdpersonal, das aufgrund seiner Zugehörigkeit zu externen Unterlieferanten gelegentlich strahlenexponiert ist, einschließlich der freien Arbeitskräfte. Was die Grundsätze des Schutzes im Betrieb und der Dosisbegrenzung angeht, unterscheiden die Richtlinien also nicht zwischen diesen beiden Kategorien von Arbeitskräften.

KEP-AE-Nr.: 900570
Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 14. März 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Februar 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor Jahresende an.

6. Ein erster Entwurf eines Gemeinschaftsinstruments ist der Sachverständigengruppe gemäß Artikel 31 Euratom-Vertrag im Dezember 1986 vorgelegt worden. Die Gruppe hat ihre Stellungnahme am 15. Juli 1987 abgegeben, und die Kommission hat sich in diesem Entwurf die von der Sachverständigengruppe ausgesprochenen Empfehlungen und wissenschaftlichen Anliegen zu eigen gemacht.

7. Der Richtlinienentwurf legt die zu schützende Gruppe wie folgt fest: Es handelt sich um exponierte Arbeitskräfte der Kategorie A im Sinne von Artikel 23 der Richtlinie 80/836/Euratom, die in Anlagen tätig sind, in denen ionisierende Strahlungen verwendet werden und die nicht zum Personal des Betreibers der Anlage gehören, d.h. um Arbeitskräfte externer Unterlieferanten oder um freie Leiharbeitskräfte, die als Aushilfe tätig sind.

8. Die Hauptverantwortung für den Strahlenschutz dieses Fremdpersonals obliegt ihren Arbeitgebern; ihre Dosimetrie ist Aufgabe des besonderen Strahlenschutzdienstes des Ursprungslandes gemäß Artikel 40 Absatz 4 der Richtlinie 80/836/Euratom. Was die dosimetrische Verfolgung im Betrieb während des Einsatzes angeht, vertritt die Kommission jedoch die Auffassung, daß der Betreiber der Anlage eine zusätzliche Verantwortung übernehmen kann und muß.

9. Der Richtlinienentwurf sieht für jeden Einsatz einer Fremdarbeitskraft im Kontrollbereich einer Anlage eine persönliche Arbeitsbescheinigung vor, mit der Arbeitgeber die medizinische Eignung vor dem Einsatz bescheinigt und im Hinblick auf die Anwendung des Optimierungsprinzips die Dosisgrenzwerte festlegt, die beim Einsatz nicht überschritten werden dürfen. Nach dem Einsatz muß der Betreiber die Arbeitsbescheinigung durch Eintragung der Dosismerte, die durch den besonderen Strahlenschutzdienst ermittelt wurden, ausfüllen und an den Arbeitgeber zurücksenden.

10. Die ordnungsgemäß ausgefüllte Arbeitsbescheinigung wird Bestandteil der Gesundheitsakte der Fremdarbeitskraft, damit die zuständigen Behörden die von der betreffenden Arbeitskraft empfangenen Strahlendosen jederzeit kontrollieren können.

3. Dennoch hat sich die Kommission bereits mehrfach, vor allem in der Mitteilung an den Rat über die Entwicklung der von der Gemeinschaft ergriffenen Maßnahmen gemäß Kapitel III "Gesundheitsschutz", KOM(86) 436 endg., darüber besorgt gezeigt, daß in der täglichen Praxis einige Probleme und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem optimalen Schutz der Arbeitskräfte auf Zeit, d.h. der Schwierigkeiten, bei der dosimetrischen Verfolgung dieser Arbeitskräfte im Betrieb aufzutreten können.

4. Das Europäische Parlament hat seinerseits in seiner Entschließung vom 6. Juli 1988 zu den Ergebnissen des Untersuchungsausschusses über die Behandlung und den Transport von Nuklearmaterial festgestellt, "daß die höchsten Strahlendosisleistungen auf Leiharbeiter entfielen und daß eine gemeinschaftliche Regelung für den Strahlenschutz für Leih- und Teilzeitarbeiter noch immer aussteht."

Das Europäische Parlament hat daher in der gleichen Entschließung gefordert, daß "die Kommission ihre bestehenden Rechte voll ausschöpft und (als eine der vorzuziehenden Maßnahmen) die Vorlage einer Verordnung über den Strahlenschutz bei Leih- und Teilzeitarbeitnehmern im kerntechnischen Bereich unter Beteiligung des Europäischen Gewerkschaftsbundes" betreibt.

In seiner Entschließung vom 27. Oktober 1988 hat das Europäische Parlament die Kommission ersucht, den in der Entschließung vom 6. Juli 1988 aufgeführten Forderungen unverzüglich nachzukommen.

5. Um den bestmöglichen Schutz der vorstehend genannten Arbeitskräfte zu vervollkommen, haben mehrere Mitgliedstaaten Systeme eingeführt, um die Strahlendosen dieser Arbeitskräfte einzutragen. Die Kommission hat diese Systeme untersucht, bedeutende Unterschiede hinsichtlich der Art der registrierten Daten und der verwendeten Arten von Karten und Pässen festgestellt und den Schluß daraus gezogen, daß eine Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene geboten ist.

210/90

-3-

Eben dies war eines der Hauptanliegen, das von dem Untersuchungsausschuß des Europäischen Parlaments über die Behandlung und den Transport von Nuklearmaterial auf seinen Sitzungen im Jahre 1988 geäußert wurde.

11. Die in den Mitgliedstaaten bestehenden Strahlenschutzkarten und -passe können nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie weiterverwendet werden, wenn sie mit dieser vereinbar sind.
12. Die vorstehend erwähnten Entschlüsse des Europäischen Parlaments fordern eine Beteiligung des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB) an der Ausarbeitung des Entwurfs eines Gemeinschaftsinstruments. Anlaßlich eines Informations- und Ausbildungsseminars auf dem Gebiet des Strahlenschutzes für Vertreter der Gewerkschaften im Dezember 1988 in Luxemburg waren auch die durch diesen Entwurf aufgeworfenen Probleme Gegenstand von Diskussionen.
13. Als Antwort auf die vorstehenden Entschlüsse des Europäischen Parlaments und die wachsende Besorgnis in der Gemeinschaft hinsichtlich der Risiken einer Exposition durch ionisierende Strahlungen vertrat die Kommission die Auffassung, daß es nunmehr darauf ankommt, dem Rat einen Entwurf einer Richtlinie vorzulegen, um die Ziele eines wirksamen und optimalen Schutzes des nicht zum Nuklearbereich gehörenden Fremdpersonals zu erreichen. Damit werden in der täglichen Praxis die Strahlenschutzrichtlinien für eine spezifische Gruppe von Arbeitskräften des Kernenergiebereichs vervollständigt.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

Über den Schutz von externen Arbeitskräften, die beim Einsatz in Anlagen, in denen ionisierende Strahlungen verwendet werden, strahlenexponiert sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 31 und 32,

auf Vorschlag der Kommission, der nach Stellungnahme einer vom Ausschuss für Wissenschaft und Technik benannten Gruppe von Persönlichkeiten erstellt wurde,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Buchstabe b) des Vertrags schreibt der Gemeinschaft vor, einheitliche Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte aufzustellen und für ihre Anwendung gemäß den im zweiten Titel Kapitel III des Vertrags festgelegten Modalitäten zu sorgen.

Der Rat hat am 2. Februar 1959 die ersten Richtlinien zur Festsetzung dieser Grundnormen (1) erlassen, die durch die Richtlinie 80/836/EURATOM (2), geändert durch die Richtlinie 84/467/EURATOM (3), geändert wurden.

In Titel VI der Richtlinie 80/836/EURATOM sind die Hauptgrundsätze für Maßnahmen zum Schutz der strahlenexponierten Arbeitskräfte festgelegt.

(1) AB1. Nr. 11 vom 20.2.1959, S. 221/59

(2) AB1. Nr. L 246 vom 17.9.1980, S. 1.

(3) AB1. Nr. L 265 vom 5.10.1984, S. 4.

Gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Richtlinie 80/836/EURATOM hat jeder Mitgliedstaat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um einen wirksamen Schutz der strahlenexponierten Arbeitskräfte sicherzustellen; im übrigen ist der Schutz der exponierten Arbeitskräfte in erster Linie Sache des Arbeitsgebers.

In den Artikeln 20 und 23 der genannten Richtlinie sind die Anlagenbereiche und die strahlenexponierten Arbeitskräfte je nach dem Ausmaß der Exposition in Kategorien eingeteilt.

Arbeitskräfte, die im Kontrollbereich tätig sind und in die Kategorie A im Sinne der Artikel 20 und 23 der genannten Richtlinie eingestuft sind, können zu dem Personal der Anlage gehören oder aber Arbeitskräfte externer Unternehmen oder unabhängige Arbeitskräfte sein.

Nach Artikel 3 der Richtlinie 80/836/EURATOM unterliegen die Tätigkeiten, die eine Gefährdung durch ionisierende Strahlungen mit sich bringen können, einer Anmeldepflicht und einer vorherigen Genehmigung.

Die Haupttätigkeit externer Unternehmen ist nicht zwangsläufig eine Tätigkeit, die eine Gefährdung durch ionisierende Strahlungen im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 80/836/EURATOM mit sich bringen kann; soweit jedoch solche Unternehmen, die Arbeitskräfte der Kategorie A in Anlagen beschäftigen, in denen ionisierende Strahlungen verwendet werden, tätig werden, muß diese Tätigkeit einer Anmeldepflicht und einer vorherigen Genehmigung im Sinne der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 80/836/EURATOM unterworfen werden.

Externe Arbeitskräfte der Kategorie A können nacheinander in mehreren Anlagen in einem und demselben Mitgliedstaat oder in verschiedenen Mitgliedstaaten strahlenexponiert sein. Daher erfordern diese speziellen Arbeitsbedingungen eine besonders an die Merkmale der Arbeit angepaßte dosimetrische Verfolgung, die einen Strahlenschutz gemäß den Grundnormen für diese Kategorie von Arbeitskräften gewährleistet.

Gemäß Artikel 24 der Richtlinie 80/836/EURATOM müssen diejenigen externen Arbeitskräfte der Kategorie A, die nacheinander im Kontrollbereich mehrerer Anlagen arbeiten, für jede einzelne Anlage neben der Grundausbildung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes eine zusätzliche Ausbildung und zusätzliche Informationen über die Besonderheiten der Anlage und der Tätigkeit erhalten, die nicht durch die Grundausbildung abgedeckt sind.

Mehrere Mitgliedstaaten haben bereits spezielle Maßnahmen für den Strahlenschutz der externen Arbeitskräfte dadurch ergriffen, daß sie von allen externen Unternehmen, die in einer Anlage tätig werden, in der ionisierende Strahlungen verwendet werden, eine vorherige Genehmigung verlangen, die von der zuständigen Behörde erteilt werden muß, und ein Zentralverzeichnis der Expositionsdaten sowie Einzelpässe und -karten für den Strahlenschutz eingeführt haben.

Um den Schutz der externen Arbeitskräfte der Kategorie A besser zu gewährleisten, muß die Verantwortung der Arbeitgeber, der Anlagenbetreiber und der Arbeitskräfte eindeutig festgelegt werden.

Dieser Schutz sollte allen externen Arbeitskräften der Kategorie A garantiert werden, die im Kontrollbereich einer Anlage eines Mitgliedstaats eingesetzt werden, in der ionisierende Strahlungen verwendet werden.

Es sollte Aufgabe des Betreibers einer Anlage sein, darüber zu wachen, daß alle in seiner Anlage tätigen Arbeitskräfte nach den in der Richtlinie 80/836/EURATOM festgelegten Regeln geschützt werden.

Um eine vernünftige Verteilung der Verantwortung zwischen Arbeitgebern, Anlagenbetreibern und Arbeitskräften sicherzustellen, muß die Verantwortung für den Strahlenschutz in erster Linie dem Arbeitgeber obliegen; doch soll die Zuweisung zusätzlicher Verpflichtungen an den Betreiber mit Bezug auf die dosimetrische Verfolgung im Betrieb dazu beitragen, einen verbesserten Schutz der externen Arbeitskräfte der Kategorie A zu gewährleisten.

Bei diesen Arbeitskräften soll die Verwendung einer individuellen Arbeitsbescheinigung dem Betreiber der Anlage die Möglichkeit geben, die notwendigen Angaben zu kontrollieren, um dafür zu sorgen, daß sie nach den in der Richtlinie 80/836/EURATOM festgelegten Regeln während ihres Einsatzes in der Anlage geschützt sind.

Die Einführung einer solchen Bescheinigung erleichtert den Zugang innerhalb der Gemeinschaft zu den Informationen über die Exposition dieser Arbeitskräfte, wie er in Artikel 40 Absatz 5 der Richtlinie 80/836/EURATOM vorgesehen ist.

Am 12. Juni 1989 hat der Rat die Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (1) erlassen.

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der genannten Richtlinie ist der Betreiber einer Anlage verpflichtet, die Arbeitgeber der hinzugezogenen außerbetrieblichen Unternehmen über die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit sowie über die Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung im Betrieb im allgemeinen und für die einzelnen Arten von Arbeitsplätzen bzw. Aufgabenbereichen zu unterrichten.

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 der genannten Richtlinie muß sich der Betreiber vergewissern, daß die Arbeitnehmer außerbetrieblicher Firmen, die in seinem Unternehmen zum Einsatz kommen, angemessene Anweisungen hinsichtlich der Sicherheits- und Gesundheitsrisiken während ihrer Tätigkeit in seinem Unternehmen erhalten haben -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

Ziel und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Das Ziel dieser Richtlinie ist ein verstärkter Schutz der externen Arbeitskräfte der Kategorie A, die im Kontrollbereich von Anlagen im Einsatz sind, in denen ionisierende Strahlungen verwendet werden, vor den Gefahren, die sich aus solchen Strahlungen ergeben.

(1) AB1. Nr. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie ist:

- "Anlage, in der ionisierende Strahlungen verwendet werden" eine Anlage, in der eine Tätigkeit ausgeübt wird, die eine Gefährdung durch ionisierende Strahlungen im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 80/836/EURATOM mit sich bringt;
- "externe Arbeitskraft" jeder, der eine Leistung in einer Anlage erbringt, in der ionisierende Strahlungen verwendet werden, und der entweder unabhängig tätig ist oder von einem anderen Unternehmen als demjenigen beschäftigt wird, das die Verantwortung für die Anlage trägt; auch Praktikanten und Lehrlinge sind externe Arbeitskräfte;
- "externes Unternehmen" ein Unternehmen oder eine unabhängige Arbeitskraft, das bzw. die einen Einsatz gleich welcher Art in einer Anlage durchführt, in der ionisierende Strahlungen verwendet werden.
- "Kontrollbereich" und "Arbeitskraft der Kategorie A" sind im Sinne der Artikel 20 und 23 der Richtlinie 80/836/EURATOM zu verstehen.

TITEL II

Verpflichtungen der externen Unternehmen und Betreiber

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat unterwirft die externen Unternehmen, die Arbeitskräfte der Kategorie A beschäftigen und ihren Sitz in seinem Hoheitsgebiet haben, der Anmeldepflicht und der vorherigen Genehmigung gemäß den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie 80/836/EURATOM.

Artikel 4

Beim Einsatz eines externen Unternehmens in einer Anlage, in der ionisierende Strahlungen verwendet werden, haben sich der Betreiber der Anlage und das externe Unternehmen unbeschadet der Strahlenvorschriften für allgemeine und ständige Arbeitskräfte, wie sie in den Titeln III und VI der Richtlinie 80/836/EURATOM festgelegt sind, an die Verpflichtungen zu halten, die sich aus der Anwendung der vorliegenden Richtlinie ergeben.

Artikel 5

1. Der Betreiber einer Anlage, in der ionisierende Strahlungen verwendet werden, muß das externe Unternehmen vor seinem Einsatz über die mit dieser Art von Strahlungen verbundene Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit sowie die Schutz- und Vorkehrungsmaßnahmen und -tätigkeiten sowohl mit Bezug auf seine Einrichtung generell als auch auf jeden Arbeitsplatz oder jede von dem Einsatz betroffene Funktion unterrichten.

2. Der Betreiber einer Anlage, in der ionisierende Strahlungen verwendet werden und in der externe Arbeitskräfte der Kategorie A im Einsatz sind, ist für diejenigen operationellen Aspekte ihres Strahlenschutzes verantwortlich, die unmittelbar mit der Art der Anlage und des Einsatzes zusammenhängen, einschließlich der dosimetrischen Verfolgung im Betrieb.
3. Für jede externe Arbeitskraft der Kategorie A, die im Kontrollbereich der Anlage tätig ist, ist der Betreiber wie folgt für den Strahlenschutz im Betrieb verantwortlich: Er muß
 - a) überprüfen, daß die Arbeitskraft einzeln kontrolliert und in geeigneter Weise medizinisch überwacht wird;
 - b)überprüfen, daß sie als medizinisch geeignet für die Tätigkeit eingestuft ist, die ihr übertragen wird, und daß die von ihrem Arbeitgeber für die Tätigkeit vorgeschriebenen Dosisgrenzwerte unter Berücksichtigung aller möglichen Expositionsformen eingehalten werden;
 - c)sich vergewissern, daß sie eine Grundausbildung im Strahlenschutz erhalten hat, und sicherstellen, daß, sofern eine spezielle ergänzende Ausbildung mit Bezug auf die Besonderheiten der Anlage und der Tätigkeit notwendig ist, die Arbeitskraft diese ergänzende Ausbildung erhält;
 - d)sicherstellen, daß die Arbeitskraft bei ihrem Einsatz immer im Besitz der für die Art der Tätigkeit notwendigen Dosimeter und außerdem eines direkt ablesbaren individuellen Dosimeters ist. Hat der Arbeitgeber solche Dosimeter nicht bereitgestellt, so ist es Sache des Betreibers, sie der Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen.

TITEL III

Arbeitsbescheinigung

Artikel 6

1. Damit das betreibende und das externe Unternehmen die Verpflichtungen zufriedenstellend koordinieren können, die ihnen aufgrund dieser Richtlinie obliegen, muß der Arbeitgeber dem Betreiber für jede externe Arbeitskraft der Kategorie A, die im Kontrollbereich arbeitet, eine eigene Arbeitsbescheinigung liefern.
2. Die Formulare für die Arbeitsbescheinigung müssen dem im Anhang beschriebenen Muster entsprechen.
3. Vor dem Einsatz muß Seite 1 der Bescheinigung (Vorderseite) vom Arbeitgeber vorschriftsmäßig ausgefüllt und unterzeichnet werden. Sie muß vom Betreiber geprüft und ihm zur Verfügung gestellt werden.
4. Nach dem Einsatz muß Seite 2 der Bescheinigung (Rückseite) vom Betreiber ausgefüllt und an den Arbeitgeber zurückgesandt werden.
5. Unmittelbar nach ihrem Eingang beim Arbeitgeber muß die Arbeitsbescheinigung von ihm in die gemäß Artikel 36 der Richtlinie 80/836/EURATOM angelegte Gesundheitsakte der betreffenden Arbeitskraft aufgenommen werden.
6. Soweit Einzelkarten oder -pässe für die medizinische oder dosimetrische Verfolgung vorhanden sind, können sie zusammen mit der Arbeitsbescheinigung benutzt werden; sie ersetzen diese Bescheinigung jedoch nicht.

TITEL IV

Schlußbestimmungen

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1992 nachzukommen.

Die aufgrund des ersten Absatzes getroffenen Maßnahmen enthalten eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Maßnahmen sie in Anwendung dieser Richtlinie getroffen haben.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

ANHANG

ARBEITSBESCHEINIGUNG FÜR EXTERNE ARBEITSKRÄFTE DER KATEGORIE A,
DIE IM KONTROLLBEREICH VON ANLAGEN IM EINSATZ SIND,
IN DENEN IONISIERENDE STRAHLUNGEN VERWENDET WERDEN

SEITE 1 (Vorderseite)
DATEN DES ARBEITGEBERS

1.	Kerntechnische Anlage:		
2.	Personalien der Arbeitskraft:		
2.1	Name		
2.2	Vorname		
2.3	Geboren am		
2.4	Nationale Strahlenschutznummer		

3.	Datum der letzten medizinischen Untersuchung:		
4.	Zugelassen als beruflich strahlenexponierte Person	JA	NEIN
5.	Zugelassen für das Tragen von Schutzmasken und Schutzanzügen	JA	NEIN

6.	Ausbildung oder Anleitung im Strahlenschutz durch		
	Datum		
7.	Effektive kumulative Dosis im laufenden Jahr	... mSv	
8.	Für den Einsatz empfohlener effektiver Dosisgrenzwert von..... bis.....	... mSv	
9.	Arbeitgeber		
10.1	Datum	10.2	Unterschrift
			

ARBEITSBESCHEINIGUNG

SEITE 2 (Rückseite)
DATEN DES BETREIBERS

11. Zusätzliche Strahlenschutz Ausbildung

Thema und Zeitpunkt

12.1 Beginn der Arbeit

12.2 Ende der Arbeit

13. TATSÄCHLICH ANGESAMMELTE DOSIS (mSv) DURCH EXTERNE BERUFLICHE BESTRAHLUNG

	Röntgen + Gamma	Beta π	n π	Extr. π	
Effektive Dosis					
Überwachungsverfahren					

Röntgen + Gamma: Bestrahlung durch Röntgen- und Gammastrahlen

Beta : Betastrahlung

n : Neutronenstrahlung

Extr.: Bestrahlung der Extremitäten

... : Sonstiges

π : bei Messung

14. EFFEKTIVE STRAHLENDOSIS DURCH INTERNE KONTAMINATION

Datum	Kontroll- verfahren	Radioaktivität im Körper oder Eliminationsrate	Auslegendes Institut

15. Bemerkungen:

16. Datum

17. Stempel und Unterschrift
des Leiters der Abteilung
Strahlenschutz

**AUSWIRKUNGEN AUF DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND
DIE BESCHÄFTIGTEN**

Entwurf einer Richtlinie über den Schutz von Fremdpersonal, das bei seinem Einsatz in Anlagen, in denen ionisierende Strahlungen verwendet werden, strahlenexponiert ist.

I

Wichtigster Rechtfertigungsgrund der Massnahme:

Die Verbesserung und Verstärkung des Schutzes von Fremdpersonal, das bei seinem Einsatz in Anlagen, in denen ionisierende Strahlungen verwendet werden, strahlenexponiert ist.

II

Eigenschaften der betroffenen Unternehmen. Insbesondere:

- (a) Gibt es eine grosse Zahl von kleinen und mittleren Unternehmen? ☐ ja ☒ nein
- (b) Sind in bestimmten Gebieten Konzentrationen festzustellen?
- I die für Regionalbeihilfen der Mitgliedstaaten in Betracht kommen? ☐ ja ☒ nein
- II die für eine Beihilfe des EFRE in Frage kommen? ☐ ja ☒ nein

III

Welche Verpflichtungen erwachsen den Unternehmen direkt aus diesen Vorschriften?

Diejenigen, welche sich aus den Abschnitten II und III des Entwurfs der Richtlinie ergeben.

IV

Welche Verpflichtungen erwachsen den Unternehmen indirekt über die Ortsbehörden?

keine

V

Werden besondere Massnahmen für die kleinen und mittleren Unternehmen durchgeführt?



nein



ja welche?

VI

Welches sind die vorhersehbaren Auswirkungen?

(a) auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?

da die entsprechenden Unternehmen bereits eine ausgeprägte Infrastruktur im Strahlenschutz haben müssen, um die Anforderungen der Richtlinie über die Grundnormen im Strahlenschutz zu erfüllen, sind keine Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen zu erwarten.

(b) auf die Beschäftigung?

da die für das Fremdpersonal aufgezeichneten Dosiswerte im allgemeinen wesentlich niedriger als die in den Grundnormen festgelegten Grenzwerte sind, dürfte die Verbesserung des Gesundheitsschutzes, welche durch den vorliegenden Richtlinienentwurf vorgesehen ist, allenfalls geringe positive Auswirkungen auf die Beschäftigungslage haben.

VII

Sind die Sozialpartner befragt worden?



nein



ja Welches waren Ihre Stellungnahmen?

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Schutz von externen Arbeitskräften, die beim Einsatz in Anlagen, in denen ionisierende Strahlungen verwendet werden, strahlenexponiert sind

KOM(89) 376 endg.; Ratsdok. 5151/90

Der Bundesrat hat in seiner 612. Sitzung am 11. Mai 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 6 Abs. 6

Die Strahlenpaßlösung hat sich in der Bundesrepublik Deutschland bewährt. Es ist kein Grund ersichtlich, aus dem ein Strahlenpaß nicht zugleich eine Arbeitsbescheinigung sein soll, wenn er die dafür vorgeschriebenen Angaben enthält.

Die Notwendigkeit, eine lückenlose Dosisüberwachung bei externen Arbeitskräften auch bei Arbeitgeberwechsel sicherzustellen, sollte in der Richtlinie verdeutlicht werden.